

# Kinder als institutionelle Opfer

## 1 Kinder als Opfer von häuslicher Gewalt.

### 1.1 1'329 oder mehr als 93'000 Opfer im Jahr 2023?

Wie viele minderjährige Opfer von häuslicher Gewalt gibt es jedes Jahr?

Laut der polizeilichen Kriminalstatistik gab es im Jahr 2023 1'329 minderjährige Opfer. Eine Zahl, die sich seit 2009 (513) fast verdreifacht hat.

Wenn man jedoch berücksichtigt, dass bei zwei Polizeieinsätzen in Zusammenhang mit häuslicher Gewalt mit durchschnittlich zwei Kindern pro Haushalt nur eine Anzeige erstattet wird<sup>1</sup>, beläuft sich die Zahl der kindlichen Opfer im Jahr 2023 tatsächlich auf 6'659 (5'631 im Jahr 2009).

Um die Dunkelziffer häuslicher Gewalt abzuschätzen, hat KidsToo die Opferhilfestatistik für häusliche Gewalt und nicht-haushaltsbezogene Gewalt verglichen. Für das Jahr 2023 schätzten wir<sup>2</sup>, dass die tatsächliche Zahl der Opfer zwischen 3 bis 5.5-mal höher ist als die offizielle Zahl. Die Zahl der minderjährigen Opfer würde dann zwischen 20'000 und 36'600 liegen.

Wenn man die letzte Studie<sup>3</sup> über die Häufigkeit von Gewalt (physischer, sexueller und psychischer Ausprägung) in Paarbeziehungen berücksichtigt, würde die 12-Monats-Prävalenz 6.2% betragen, was ungefähr 60-mal höher ist als die "offizielle" Gewalt. Ende 2022 gab es 755'80 Paare (verheiratet oder in eheähnlicher Gemeinschaft) mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren. Das ergibt mindestens<sup>4</sup> 62'450 Kinder als Opfer.

Wenn man die soziale und wirtschaftliche Gewalt in mit einbezieht, beträgt die Prävalenzrate laut dieser Studie 9.3% in einem Jahr. Die Zahl der kindlichen Opfer würde dann mindestens 93'670 betragen.

### 1.2 Institutionelle Opfer?

Wie Erwachsene sind auch ein Teil dieser Kinder Opfer von Institutionen, sowohl von eidgenössischen als auch von kantonalen, von straf- als auch von zivilrechtlichen. In diesem Newsletter wird nur das Strafgesetzbuch behandelt, das dem Bundesparlament untersteht.

Auf strafrechtlicher Ebene gibt es keinen speziellen Artikel zu häuslicher Gewalt. Der Bundesrat ist zwar der Meinung, dass häusliche Gewalt entschieden bekämpft werden muss, hat aber vor kurzem von einer solchen Ergänzung abgeraten (siehe Literaturtipps des Monats).

Abgesehen von schweren Körperverletzungen und versuchten Tötungen, die unabhängig vom häuslichen Bereich behandelt werden, ermöglicht das Strafgesetzbuch heute die Bestrafung der sichtbarsten Formen

<sup>1</sup> Siehe <https://www.kidstoo.ch/de/normierte-zahlen-2023-zu-haeuslicher-gewalt/> und den Bericht "Pilotprojekt Kinderschutz bei häuslicher Gewalt im Kanton Bern" Mai 2013 von Theres Egger, Désirée Stocker (Büro BASS), Marianne Schär Moser (Forschung und Beratung), im Auftrag der Berner Fachstelle gegen häusliche Gewalt (BFHG) und der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern (POM).

<sup>2</sup> <https://www.kidstoo.ch/de/lavi-2023/>

<sup>3</sup> "Betroffenheit von Gewalt in Partnerschaften» Ausmass und Entwicklung in der Schweiz. Ergebnisse von Repräsentativbefragungen. ZHAW und UStG im Auftrag des EBG, August 2023.

<https://backend.ebg.admin.ch/fileservice/sdweb-docs-prod-ebgch-files/files/2023/10/27/932fd689-ffc2-4273-b67f-6775c77da3fa.pdf>

<sup>4</sup> BFS-Statistik, Tabellen su-f-40.02.01.02.04-2022 und cc-f-01.02.02. 2022: 502'864 Haushalte mit 3 Personen (1 Kind gezählt) und 485'730 Haushalte mit 4 Personen (2 Kinder gezählt).

Fondation KidsToo  
c/o étude piquerez & droz  
Rue desannonciades 8  
2900 Porrentruy

kidstoo@protonmail.ch  
www.kidstoo.ch

(die Spitze des Eisbergs) häuslicher Gewalt wie einfache Körperverletzungen, wiederholte Tätlichkeiten, Drohungen und Nötigung.

Häusliche Gewalt wird jedoch nicht nur durch die oben genannten einzelnen, punktuellen Verhaltensweisen ausgeübt. In ihrer "letzten" Form vor dem Feminizid/Tötungsdelikt wird häusliche Gewalt nicht mehr durch einzelne Handlungen ausgeübt, sondern nach einem fortlaufenden System, das gemeinhin als Zwangskontrolle bezeichnet wird.

Bei der zwangsweisen Kontrolle werden hauptsächlich Mittel eingesetzt, die strafrechtlich nicht berücksichtigt werden. Diese Kontrollhandlungen scheinen, wenn man sie einzeln betrachtet, harmlos, akzeptabel oder sozial normal zu sein. Dieses System wird vom Täter tagtäglich gegenüber seinem (Ehe-) Partner und den Kindern eingesetzt, um sich die Kontrolle zu sichern. Es versetzt die Opfer in einen Zustand ständiger Anspannung und beeinträchtigt seine Freiheit. Der Täter wird zur wichtigsten Person für das Opfer und die Kinder. Er verletzt die Grundrechte des Opfers.

Zu diesen Kontrollhandlungen gehören:

- Kontrolle darüber, welche Aufgaben im Haushalt zu erledigen sind, wie sie zu erledigen sind und zu welchen Zeiten sie zu erledigen sind.
- Fixer Zeitplan betreffend den Tagesablauf.
- Das Auferlegen von Kleidung, Frisur und/oder Make-up bei Ausflügen.
- Die Kontrolle und/oder Aneignung der Ressourcen oder des Vermögens des Opfers.
- Ausflüge sind genehmigungspflichtig (oder auch nicht), der Täter kann die Anwesenheit des Opfers erzwingen.
- Von Kontakten mit Freunden oder der Familie wird "abgeraten", um das Opfer vom sozialen Umfeld zu deprivieren.
- Häufige Kontakte werden vorgeschrieben, um herauszufinden, wo sich das Opfer aufhält (per Telefon oder Video) und ob es den Zeitplan eingehalten hat.
- Äußerungen im Zusammenhang mit Eifersucht (der Täter glaubt, dass das Opfer ihn ständig betrügt).
- Demütigungen und Herabsetzungen.
- Die Unvorhersehbarkeit des Verhaltens des Täters.
- Die Umkehrung der Schuld, indem die Verantwortung systematisch auf das Opfer übertragen wird.

Wenn sich das Opfer entschließt, Anzeige zu erstatten, können die "Offiziellen" (OHG-Stellen, Polizei, Anwalt) ihm nur bewusst machen, dass abgesehen von den letzten "klassischen" Gewalttaten das, was es erlitten hat und noch erleidet, die Verletzung seiner Freiheit und seiner Person von der Strafjustiz nicht berücksichtigt werden. Der Täter wird für einen Großteil des verursachten Leids straffrei bleiben.

Bei einer ersten Anzeige wegen häuslicher Gewalt wird das Strafrechtssystem das Verfahren höchstwahrscheinlich sistieren, was dem Täter die nötige Zeit verschafft, die Kontrolle über sein Opfer wiederzuerlangen, indem er die nicht strafrechtlich verurteilten Handlungen fortsetzt. Das Verfahren wird schließlich entweder von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht eingestellt, weil das Opfer das Vertrauen in ein System verliert. Dies insbesondere weil das Opfer aufgrund zum Schluss gelangt, dass das System es nicht vor dem Täter schützt, zumal das Opfer mit Einleitung eines Strafrechtsverfahrens sich einem Risiko aussetzt.

## 2 Literaturtipps des Monats

Die [Antwort des Bundesrates](#)<sup>5</sup> auf die Interpellation " Die Opfer häuslicher Gewalt, insbesondere die Kinder besser schützen" von Nationalrätin Jacqueline de Quattro.

"[Elterliche Sorge, Obhut, Besuchsrecht und häusliche Gewalt](#)"<sup>6</sup>, Prof. Dr. iur. Dr. h.c. Andrea Büchler, Universität Zürich, Dr. iur. Zeno Raveane, Rechtsanwalt, Universität Zürich, EBG, September 2024.

"[Rester parent avec un ex toxique. Échapper au piège de l'escalade et protéger son enfant](#)"<sup>7</sup>, Caroline Bréhat, Editor Eyrolles, März 2024.

"[Les manipulateurs et l'amour](#)"<sup>8</sup>, Isabelle Nazare-Aga, Les Editions de l'Homme, Januar 2014.

« Mesures de protection de l'enfant en cas de violence dans le couple parental : de la Convention d'Istanbul au droit suisse. Analyse et propositions », Gaëlle Droz-Sauthier, Ersilia Gianella-Frieden, Paula Krüger, Susanne Lorenz Cottagnoud, Amel Mahfoudh, Tanja Mitrovic, Éditeurs Andrea Büchler, Michelle Cottier, erschienen in FamPra.ch 2024 p. 570-598.

## 3 KidsToo - What's new?<sup>9</sup>

KidsToo veröffentlichte im September den Bericht «[Häusliche Gewalt in der Schweiz. Die normierten Zahlen verschiedener Bevölkerungsgruppen von 2009 bis 2023 aus einem anderen Blickwinkel](#)»<sup>10</sup> und im November «[Häusliche Gewalt aus einem anderen Blickwinkel. Das Wichtigste in Kürze zu den Jahren 2009 bis 2023](#)»<sup>11</sup>.

Der Stiftungsrat genehmigte den Tätigkeitsbericht der Stiftung für das am 30. September 2024 endende Geschäftsjahr.<sup>12</sup>

Die Mitglieder des Stiftungsrates freuen sich, Dr. Amandine Bovay als neues Mitglied begrüßen zu dürfen. Amandine Bovay wird der Stiftung unter anderem ihre persönliche Erfahrung, ihr Wissen über soziale Netzwerke und einen neuen, um nicht zu sagen einen anderen Blick auf KidsToo bringen. Die drei übrigen Stiftungsratsmitglieder erneuerten ausserdem ihr Engagement für die nächsten vier Jahre.

Etwa 40 Institutionen wurden auf der [dafür vorgesehenen Seite](#) hinzugefügt.

## Über KidsToo

Das Ziel der Stiftung KidsToo ist es, Hilfe/Unterstützung für Behörden und die Öffentlichkeit in Fällen von ergänzender oder strafender häuslicher Gewalt (Zwangskontrolle) innerhalb eines verheirateten oder unverheirateten Paares zu bieten, insbesondere wenn Kinder betroffen sind. Unsere Hauptaufgabe besteht darin, die Auswirkungen dieser Gewalt zu verringern, die ihrerseits und oft irreversibel Kinder betrifft. KidsToo setzt sich für eine Justiz ein, die den Opfern von häuslicher Gewalt mehr Rechnung trägt.

KidsToo wurde im Dezember 2020 gegründet und hat ihren Hauptsitz in Porrentruy. Sie wird von der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht kontrolliert. Der Kanton Jura hat sie von direkten Steuern sowie Erbschafts- und Schenkungssteuern befreit ("Anerkennung als gemeinnützige Stiftung").

<sup>5</sup> <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaef?tAffairId=20243595>

<sup>6</sup> <https://backend.ebg.admin.ch/fileservice/sdweb-docs-prod-ebgch-files/files/2024/09/16/5bf41fc5-8a35-4158-a5cb-f07d5ba81bdc.pdf>

<sup>7</sup> <https://www.kidstoo.ch/rester-parent-avec-un-ex-toxique/>

<sup>8</sup> <https://www.kidstoo.ch/les-manipulateurs/>

<sup>9</sup> <https://www.kidstoo.ch/de/nouveautes/>

<sup>10</sup> <https://www.kidstoo.ch/de/normierte-zahlen-2023-zu-haeuslicher-gewalt/>

<sup>11</sup> <https://www.kidstoo.ch/de/haeusliche-gewalt-in-2023-das-wichtigste-in-kuerze/>

<sup>12</sup> [https://www.kidstoo.ch/app/uploads/Rapport-annuel-2024\\_FR.pdf](https://www.kidstoo.ch/app/uploads/Rapport-annuel-2024_FR.pdf)